



<u>Art des Dokuments:</u> Antwort auf Anfrage (AF/004/2024)	<u>Thema:</u> Private Nutzung von Dienstfahrzeugen	<u>Verantwortlich:</u> FD OA, FB I, FD Gebäudem., FB III	<u>Status:</u> <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<u>Datum:</u> 23.01.2024
---	--	--	---	-----------------------------

1. Frage:

Dürfen Dienstfahrzeuge von Mitarbeitern privat genutzt werden?

Antwort:

Nein, die Dienstanweisung über die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Gemeinde Hoppegarten untersagt eine private Nutzung von Dienstfahrzeugen.

2. Frage:

Wenn ja, in welchem Umfang ist das 2020 bis 2023 passiert?

Antwort:

Da die private Nutzung nicht gestattet ist, geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass dies in den genannten Jahren auch nicht geschehen ist. Eine Überwachung der Mitarbeiter findet nicht statt.

3. Frage:

Bedarf es dazu einer Genehmigung und wenn ja von wem?

Antwort:

Da die private Nutzung nicht gestattet ist, ist eine Genehmigung obsolet.

4. Frage:

Lassen Sie von Mitarbeitern private Sachen transportieren?

Antwort:

Siehe Antworten zu Frage 5.

5. Frage:

Werden Fahrzeuge im Außendienst für Fahrten zum Essen oder Einkaufen genutzt und ist das von Ihnen gestattet?

Antwort:

Den Beschäftigten ist es nicht gestattet, mit Dienstfahrzeugen zum Essen oder Einkaufen zu fahren, wenn kein dienstlicher Bezug besteht. Es ist den Beschäftigten lediglich gestattet, sich auf dem Weg der Rückkehr in das Verwaltungsgebäude und im direkten Zusammenhang zur vorgeschriebenen Erholungspause mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Diese Regelung wird vom Arbeitgeber toleriert und soll in der Novellierung der bestehenden Dienstanweisung auch klarer gefasst werden.

Davon abzugrenzen sind Einkäufe aus dienstlichem Anlass, wie beispielsweise der Einkauf für Veranstaltungen. Hier erfolgt der Einkauf während der Arbeitszeit.

6. Frage:

Werden Straßenreinigungsfahrzeuge oder Winterdienstfahrzeuge für private Arbeiten oder für Arbeiten auf Privatgrundstücken genutzt?

Antwort:

Die bauhofeigenen oder gemieteten Winterdienst- und Straßenreinigungsfahrzeuge werden ausschließlich für den dienstlichen Einsatz genutzt entsprechend der o.g. Dienstanweisung.

7. Frage:

Werden Arbeiten auf Privatgrundstücken in Rechnung gestellt?

Antwort:

Es werden keine Arbeiten auf privaten Grundstücken durchgeführt. Eine Berechnung ist daher ebenso obsolet.